

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der Tourenwagen Legenden GmbH (nachfolgend TWL genannt)**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen TWL und Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nachfolgend Kunden genannt. Änderungen der AGB bleiben vorbehalten. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird im Internet veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der TWL deutlich sichtbar ausgehängt. Für die gesamte Geschäftsbeziehung der Parteien gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Fassung der AGB.
2. Im Fall von Verkäufen über die Verkaufsplattform „eBay“ gelten neben diesen AGB auch die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „eBay“ für die Nutzung deutschsprachiger eBay-Dienste, die unter folgendem Link einzusehen sind: <http://pages.ebay.de/help/policies/user-agreement.html>.

§ 2 Vertragsabschluss und Rücktritt vom Vertrag

1. TWL nimmt ausschließlich schriftliche (Fax-, Brief-, Online-) Bestellungen zu den aktuellen Konditionen an, die sie zum Zeitpunkt der Bestellung auf Druckschriften bzw. im Internet veröffentlicht hat. Das Zustandekommen des Vertrags zwischen dem Kunden und TWL bei einem Kauf der Produkte von TWL über die Verkaufsplattform „eBay“ richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „eBay“.
2. Sollte die Bestellung auf Grundlage eines Druck-, Rechen- oder Schreibfehlers erfolgt sein, behält sich TWL den Rücktritt vor.
3. Ist bestellte Ware wegen von TWL nicht zu vertretender Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien sowie wegen anderer Fälle höherer Gewalt sowohl bei TWL als auch bei Vorlieferanten nicht lieferbar oder stehen entgegen vertraglicher Zusagen erforderliche Lieferanten oder Fachkräfte nicht zur Durchführung der Bestellung zur Verfügung, ist TWL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Teillieferungen sind zulässig und ein jeweils selbstständiger Vorgang.

5. TWL verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden einer Lieferschwierigkeit zu informieren. Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 2 verpflichtet sich TWL, etwa schon erhaltene Zahlungen des Kunden unverzüglich zurückzuzahlen.
6. Kunden können den mit der Bestellung abgeschlossenen Vertrag bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss und bei Bestellung von Waren innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem sie oder ein von ihnen beauftragter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat, schriftlich per FAX, Brief oder E-Mail widerrufen. Die Widerrufsbelehrung findet sich auf der TWL-Internetseite unter www.tourenwagen-legenden.de.
7. Bereits erhaltene Ware kann ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückgesandt werden, sofern zuvor etwaige der TWL entstandene Versandkosten erstattet werden und kein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht besteht. Der Kunde übernimmt in diesem Falle auch die Kosten der Rücksendung und versendet auf eigene Gefahr. Sollte die Ware unvollständig oder bereits gebraucht worden sein, behält sich TWL nach ihrer Wahl einen der Wertminderung entsprechenden Abzug oder die Ablehnung der Rücksendung vor.
8. Vorstehende Widerrufs- und Rücktrittsrechte bestehen nicht bei eigens für den Kunden beschaffter Ware, Sonderanfertigungen, im Auftrag des Kunden vorgenommenen Arbeiten sowie bei entsiegelter oder per Download heruntergeladener Software.

§ 3 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich wenn nicht anders angegeben in EURO. Sie enthalten die gesetzliche Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und Verpackungskosten, Liefer- und Versandkosten sind nicht enthalten. Preislisten, in denen die Preise exklusive Umsatzsteuer angegeben sind, gelten ausschließlich für Unternehmer und nicht für Kunden. Sprechen Sie uns bitte per E-Mail unter info@tourenwagen-legenden.de oder telefonisch unter 0 44 11 33 44 an, sollten Sie als Kunde die für Sie bestimmten Preislisten mit Preisen inklusive Umsatzsteuer nicht auf unserer Website oder anderswo finden. Wir senden Ihnen gern unsere für Sie bestimmte Preisliste zu.
2. Maßgeblich sind die jeweils durch TWL veröffentlichten aktuellen Preisangaben. Alte Preislisten haben mit der Veröffentlichung einer neuen ihre Gültigkeit verloren.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist TWL berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen, wenn der Kunde über die

Preiserhöhung und deren Gründe schriftlich informiert wird. Der Kunde ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er diesen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der vorstehenden Nachricht über die Preiserhöhung erklärt.

§ 4 Angebotsunterlagen

1. Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TWL nach Maßgabe von § 9 eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht oder auf andere Weise genutzt werden.
3. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht.

§ 5 Lieferung und Gefahrübertragung

1. Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden ab Lager der TWL an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift.
2. Angaben über Transportversicherungen können den gültigen Versandkosten entnommen werden.
3. Sollte Teillieferung erfolgen, so sind restliche Lieferungen versandkostenfrei.
4. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Der Beginn der von TWL angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

1. Der Kaufpreis für Versandware ist mangels anderweitiger Vereinbarung bei Übergabe der Ware fällig und wird per Nachnahme erhoben. Im Fall eines Warenkaufs über die Verkaufsplattform „eBay“ gilt grundsätzlich Vorkasse über die in dem Angebot genannten Zahlungsmöglichkeiten.

2. Zahlungen für geleistete Arbeiten sind bei der Übernahme des Auftragsgegenstands, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Zugang der Rechnung, jedoch immer vor Erhalt des Auftragsgegenstands zu leisten. Abzüge und abweichende Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn TWL über den Betrag ungehindert verfügen kann. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der TWL ist der Kunde auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. TWL behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Kunde ist solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei besonders hochwertigen Gütern (Wert über 5.000,00 €) verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde TWL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TWL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den TWL insoweit entstandenen Ausfall.
3. Veräußert der Kunde die noch im Eigentum der TWL stehende Ware trotz des Eigentumsvorbehalts, tritt er TWL bereits jetzt alle Forderungen hieraus in Höhe der noch offenen Verbindlichkeiten ihm gegenüber ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. TWL nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Vertrags an. Entsprechendes gilt im Fall der Beschädigung oder des Verlusts der Ware hinsichtlich der Ersatzleistung oder Versicherungssumme. Der Kunde ist verpflichtet, TWL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum

Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

4. Der Kunde hat TWL über jeden Standortwechsel und jedes das Vorbehaltseigentum betreffende oder gefährdende Ereignis (z. B. Pfändungen) unverzüglich unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokolle) schriftlich zu unterrichten. Die Kosten einer etwa erforderlichen Intervention der TWL trägt der Kunde.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TWL zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Bei einer Rücknahme der Ware ist der aus deren Weiterveräußerung erzielte Erlös, bei einer Zahlung der abgetretenen Forderung der aufgrund der Abtretung gezahlte Betrag jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf die noch offene(n) Forderung(en) der TWL zu verrechnen.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch TWL gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
7. TWL steht wegen seiner Forderung(en) aus der Bestellung ein Pfandrecht an den aufgrund der Bestellung in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie sonstige Mitarbeit führen nicht zu Ansprüchen des Kunden. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden. Hat TWL nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. TWL wird den Kunden auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Kunde hat TWL von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist TWL – ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte TWL durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, ist sie zum Rücktritt berechtigt.
2. TWL überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; im Übrigen ist TWL berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig zu informieren.

3. Arbeiten von TWL und ihrer Erfüllungsgehilfen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Kunden ist nicht berechtigt, die von TWL im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge, Muster oder Layouts zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

1. Änderungen, die auf der Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden nicht unzumutbar sind.
2. Liegt ein Mangel an einem Auftragsgegenstand vor, ist TWL zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn TWL aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
3. Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. TWL ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat TWL die Nacherfüllung insgesamt verweigert, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Schadensersatz bleiben unberührt.
4. Transportschäden hat der Kunde unverzüglich gegenüber dem Lieferunternehmen und TWL zu melden und zu belegen.
5. Für durchgeführte Arbeiten gilt, dass die Abnahme des Auftragsgegenstands bei TWL erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wird der Auftragsgegenstand trotz der Kenntnis eines Mangels abgenommen, so gilt der Mangel als akzeptiert, sofern sich der Kunde dafür nicht Gewährleistungsrechte vorbehält.
6. TWL haftet, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt und soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden oder Verluste infolge eines ‚Denial-of-Service‘ (Nichtverfügbarkeit des Internetdienstes), eines Hackerangriffs, eines Virus‘ oder sonstiger Programme und Materialien, die schädlich für den Computer, die Ausrüstung oder die Daten des Kunden sind, die bei der Nutzung der Internetseiten von TWL und gegebenenfalls von eBay oder beim

Herunterladen von Inhalten der Internetseiten und aller von dort verlinkten Seiten verursacht werden.

7. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder TWL die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
8. TWL haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter der TWL oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von TWL beruhen. Soweit TWL bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet INAX auch im Rahmen dieser Garantie uneingeschränkt. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet TWL allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
9. TWL haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). TWL haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet TWL im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 - 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
10. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der TWL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
11. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
12. Die Gewährleistungsfrist für an Neufahrzeugen durchgeführte Arbeiten beträgt ebenfalls 2 Jahre, für an Gebrauchtfahrzeugen durchgeführte Arbeiten dagegen nur ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

§ 11 Hinweis gem. § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz)

TWL ist weder bereit noch verpflichtet, an den Streitbeilegungsverfahren vor einer der Verbraucher-Schlichtungsstellen teilzunehmen, es besteht auch keine Verpflichtung zur Teilnahme auf Grund von Rechtsvorschriften.

§ 12 Hinweis gem. Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (EU-Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten)

1. Gemäß o. g. Verordnung besteht die Verpflichtung, auf die Plattform der EU zur außergerichtlichen Onlinestreitbeilegung für Verbraucher (OS-Plattform) hinzuweisen: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>.
2. Auch bei Online-Streitigkeiten besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Verfahren der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 13 Datenschutz

1. TWL verwendet die für eine Bestellung, für die Anmeldung zu einem Newsletter-Dienst oder z. B. für die Beteiligung an einer Sonderaktion benötigten betriebs- oder/und personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung dieser Vorgänge und stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Belange vollständig erfüllt werden.
2. Insbesondere stellt TWL diese Daten Dritten **nicht** zur Verfügung.
3. Der Kunde ist über Erhebung, Gebrauch und Verarbeitung seiner Daten ausführlich unterrichtet worden und stimmt dieser Verfahrensweise ausdrücklich zu.
4. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden sich auf unserer Internetseite www.TWL.de/rechtliches.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist Oldenburg / Oldenburg.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Die Parteien sind darüber einig, dass anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung treten soll, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke bekannt gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

© TWL Stand 12. Aug. 2019